

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 66/2022
vom 3. Juni 2022**

**Corona:
Verlängerung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bis zum 23. Juni 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wurde aktuell bis zum 23. Juni 2022 verlängert. Inhaltlich sind nur kleinere Veränderungen vorgenommen worden. Anbei finden Sie die **ab 3. Juni 2022 gültige** Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (**Anlage**).

Die Änderungen erfolgen in § 4 „Beschäftigtentestung“ und ergeben sich aus dem Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 25. Mai 2022.

Dementsprechend erfolgt in Abs. 1 anstelle des Verweises auf die eben genannte Verordnung ein Verweis auf § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung, der eine Testangebotspflicht von bestimmten Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) vorsieht.

Neu ist die Regelung in § 4 Abs. 5, die festlegt, dass die vorherigen Absätze 1 bis 4 entsprechend für Arbeitgeber gelten, die vor dem 25. Mai nach den Regeln der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Testungen durchgeführt haben und dieses Angebot für die Beschäftigten seitdem **freiwillig** fortsetzen.

Es bleibt bei der bisherigen **Isolierungs-Regelung**, dass für mit dem Coronavirus infizierte Personen grundsätzlich eine Pflicht zu einer zehntägigen Isolierung besteht, die Isolierung allerdings bereits ab dem fünften Tag durch eine offizielle Testung (Bürgertestung oder PCR-Test) beendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage